LG München I, Berichtigungsbeschluss v. 28.04.2020 – 22 O 14112/19

Titel:

Teilweise erfolgreicher Tatbestandsberichtigungsantrag

Normenkette:

ZPO § 319

Leitsatz:

Es liegt bezüglich des Kaufpreises ein offensichtliches Diktat- bzw. Schreibversehen vor. (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Berichtigungs- beschluss, Forderung, Kaufpreis, offensichtliches Schreibversehen, Tatbestandsberichtigungsantrag

Vorinstanz:

LG München I, Endurteil vom 14.02.2020 – 22 O 14112/19

Fundstelle:

BeckRS 2020, 44063

Tenor

1. Das Endurteil des Landgerichts München I - 22. Zivilkammer - vom 14.02.2020 wird im Tatbestand wie folgt berichtigt: Auf Seite 2, Absatz 2 heißt es statt „Kaufpreis von … €“:

„Kaufpreis von … €“.

2. Im Übrigen wird der Tatbestandsberichtigungsantrag der Klageseite zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe

1
Bezüglich des Kaufpreises liegt ein offensichtliches Diktat- oder Schreibversehen vor, § 319 ZPO.

2
Die angegebene Schlussrate von … € ergibt sich so aus dem Kreditvertrag (K 1).